

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 188/07 B

L 3 AL 101/06 ZVW (Schleswig-Holsteinische LSG)
S 2 AL 208/04 (SG Itzehoe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. April 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 28. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebe-
gründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender ab-
strakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in
einer Entscheidung zB des Bundessozialgerichts (BSG) andererseits aufzuzeigen (BSG SozR
1500 § 160a Nr 67) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie
ohne Weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebe-
gründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechts-
ansicht entwickelt ist und nicht nur etwa ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen
oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (stRspr, ua BSG SozR 1500
§ 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -).
- 3 Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung nicht. Soweit der Kläger ausführt,
die Vorinstanz habe sich trotz Befragung des Klägers und seiner Söhne nicht mit dem im Urteil
des erkennenden Senats vom 13. September 2006 (B 11a AL 13/06 R) vorausgesetzten
Merkmal der groben Fahrlässigkeit auseinander gesetzt, werden schon keine divergierenden
Rechtssätze gegenübergestellt, sondern wird die fehlerhafte Subsumtion einer Tatbestandsvor-
aussetzung des § 45 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch gerügt. Ebenso wenig wird ein Wider-
spruch zu dem vom erkennenden Senat geforderten Maßstab des Bürgerlichen Rechts bei der
Zuordnung des berücksichtigungsfähigen Vermögens im Rahmen der Arbeitslosenhilfe aufge-
zeigt. Die Beschwerdebegründung versäumt insoweit bereits darzulegen, welchem anderen
Rechtsgebiet die Vorinstanz das angeblich stattdessen bemühte (verdeckte oder echte) Treu-
handverhältnis zugerechnet haben will. Der erhobene Vorwurf, das LSG habe Hinweise des
BSG übersehen, macht vielmehr deutlich, dass sich der Kläger im Kern gegen die Richtigkeit
der Entscheidung im Einzelfall wendet. Dies ist indessen nicht Gegenstand eines
Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 4 Die den Ausführungen des Klägers in diesem Zusammenhang sinngemäß zu entnehmende
Rüge fehlerhafter Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) und unzureichender Aufklärung
(§ 103 SGG) kann im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren im zuerst genannten Fall nicht und
im zuletzt genannten Fall nur erhoben werden, wenn sie sich auf einen Beweis Antrag bezieht,
dem das LSG ohne hinreichenden Grund nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
Näheres hierzu lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen. Die nach Ansicht des
Klägers zu knapp bemessene Frist zur Vorlage der gewünschten Unterlagen lässt zwar auch
noch die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs erkennen (§ 62 SGG iVm § 103 Abs 1
Grundgesetz). Diesbezüglich fehlt es aber zumindest an Ausführungen, ob und welches Vor-



bringen der Beteiligten mit dieser Vorgehensweise verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Hierzu hätte auch deshalb Anlass bestanden, weil der Kläger mit seinem Hinweis auf eine fehlende "allgemeine Bürgerpflicht, die das unbotmäßig lange Aufbewahren von Kontounterlagen vorgibt", gleichzeitig die Verfügbarkeit der gewünschten Unterlagen fraglich erscheinen lässt.

- 5 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

